

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte/Gemeinden  
Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd,  
Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ bei der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld.
  
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen Kreisstadt Eppingen“ erstrecken sich jedoch nur Gebührenerhebungen die den Gutachterausschuss betreffen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern der o. g. beteiligten Städte und Gemeinden in Kraft. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der auf die späteste Bekanntmachung folgende Tag.

Eppingen, den 02.07.2019

gez.  
Klaus Holaschke  
Oberbürgermeister